Aus der Königl. Psychiatrischen Klinik in Königsberg i. Pr.

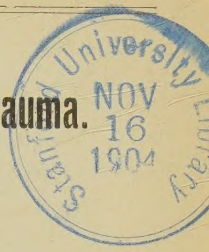

Ueber Querulantenwahnsinn nach Trauma.

Inaugural-Dissertation

der

medizinischen Fakultät zu Königsberg i. Pr.

zur

Erlangung der Doktorwürde

in der

Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe

vorgelegt von

Karl Gieseler,
Assistenzarzt an der Königl. psychiatrischen Klinik in Königsberg i. Pr.

Promotion: Dienstag den 26. Juli 1904, 12 ½ Uhr.

Königsberg i. Pr.
Buch- und Steindruckerei von Otto Kümmel.
1904.

Gedruckt mit Genehmigung der
medizinischen Fakultät der Königl. Albertus-Universität
zu Königsberg i. Pr.
Referent: Herr Geb. Med.-Rat Prof. Dr. Lichtheim.

Meinen lieben Eltern.

Im folgenden soll ein Fall von Querulantenwahnsinn veröffentlicht werden, der dadurch ein besonderes Interesse beansprucht, dass den ersten Anstoss zur seelischen Erkrankung ein Trauma abgegeben hat. Dass die Veränderungen, die ein Trauma als solches durch pathologische Veränderungen des Zentralnervensystems bei einem vorher gesunden Menschen hervorruft, das psychische Bild des Querulantenwahns erzeugen, ist weder beobachtet noch überhaupt wahrscheinlich, wohl aber kann die, durch eine schwere Verletzung besonders des Kopfes bedingte reizbare Schwäche bei schon bestehender Disposition einen günstigen Boden abgeben für die in Rede stehende Krankheit, wofür wir als Beleg einen von Neisser[19]) beschriebenen Fall anführen können. Auch ein Fall, den v. Krafft-Ebing[16]) mitteilt, ist in diesem Sinne zu verwerten, insofern auch hier die Entwickelung des Wahnsinns auffällig eng im Anschluss an eine Kopfverletzung aufgetreten ist. Jedenfalls darf aber in beiden Fällen das Trauma nicht als eigentliche, bedingende Ursache aufgefasst werden, sondern als bloss unterstützendes und beschleunigendes Moment bei schon vorher psychisch abnormen Individuen.

Meist sind es, wie auch in unserem Falle, mittelbare, rechtliche Folgen des Unfalls, die durch bestimmte Vorstellungen, die in dem Kranken geweckt sind, zum

Querulantenwahn führen. Ein Beispiel dafür liefert uns aus der Literatur der Fall, den Henneberg (Fall I.[17]) beschrieben hat, wo sich bei dem betreffenden Patienten nach einem Sturz vom Gerüst eine schwere Hysterie entwickelte: Da dieselbe anfangs verkannt wurde, wurde er für einen Simulanten gehalten, argwöhnisch beobachtet und in Anklagezustand versetzt. Das hatte zur Folge, dass der Patient sich von allen Seiten ausspioniert, verfolgt glaubte, und er auf der Basis dieses Verfolgungswahns später zum typischen Querulanten wurde. Ehe ich nun dazu übergehe, den mir von Herrn Professor Dr. Meyer gütigst überlassenen Fall von Querulantenwahnsinn zu schildern, dürfte es zweckmässig sein,

1. zuerst etwas über Psychosen nach einem Trauma im Allgemeinen vorauszuschicken, dann
2. im Speziellen psychologisch zu erklären zu versuchen, wie sich aus der Folge eines Unfalls eine zum Querulantenwahn führende geistige Erkrankung entwickeln kann und
3. auf das Wesen des Querulantenwahns selbst etwas näher einzugehen.

Wenn wir im Beginn unserer Betrachtungen einen Blick auf die nach einem Trauma und in direktem Anschluss an dasselbe zur Beobachtung kommenden Geisteskrankheiten werfen, so ist zunächst als eine seit altersher bekannte Tatsache zu erwähnen, dass durch schwerere Verletzungen des Kopfes sich infolge pathologisch-anatomisch nachweisbarer Veränderungen des zentralen Nervensystems die verschiedenartigsten psychischen Krankheitszustände entwickeln können. Es handelt sich dann

um direkte Schädigung des Hirns, durch Erschütterung und Verletzung des Kopfes oder des Körpers überhaupt hervorgerufen, deren unmittelbare Folgen ausser schweren, gleich darauf eintretenden körperlichen Störungen, wie Benommenheit, Pulsverlangsamung, Erbrechen, Lähmungen, eben die Geisteskrankheit ist. Auf einer solchen durch ausschliesslich oder hauptsächlich mechanische Einwirkung bedingten Grundlage kann also, teilweise im Gegensatz zu den später zu besprechenden Formen geistiger Erkrankung nach Verletzungen, bei einem vorher ganz gesunden Menschen plötzlich eine traumatische Psychose entstehen.

Nach Wollenberg[2]) ist das eigentliche Paradigma dieser primären traumatischen Psychosen das traumatische Delirium (das primäre direkt traumatische Irresein Wille's), das sich dann einstellt, wenn die Kranken aus ihrer Bewusstlosigkeit erwacht sind. Meist ist die Prognose dieses traumatischen Deliriums günstig, indem die Erscheinungen nach einer Zeit von Tagen oder Wochen, oft allerdings mit Hinterlassung von Amnesie, ablaufen; in anderen Fällen kann dasselbe aber auch einen Ausgang in bleibende Geisteskrankheit nehmen, deren kennzeichnende Momente im Wesentlichen in dem Vorwalten psychischer Schwächezustände bestehen mit Neigung zur Entartung und Demenz, (Werner[24]) einer oft auffallenden Gemütsreizbarkeit, sowie einer häufigen Komplikation dieser Zustände mit vasomotorischen, sensiblen und motorischen Störungen, sodass schliesslich ein Krankheitsbild resultieren kann, das grosse Aehnlichkeit mit der progressiven Paralyse hat. (Dement. traumatica Köppen's). Ich

bemerke übrigens noch, dass in der neuesten Zeit Kalberlah[12]) einige Fälle von traumatischer Psychose mitgeteilt hat, die nach einem einleitenden Delirium in ihren Endausgängen Erscheinungen boten, wie man sie bei dem Korsakow'schen Symptomenkomplex findet, also Störung der Orientierung, der Merk- und Urteilsfähigkeit und teilweise retrograde Amnesie, und die man deshalb wohl mit Recht als die schwerste Form der durch eine Kommotion hervorgerufenen geistigen Störung auffassen kann. Diese Gruppe charakterisiert sich somit dadurch, dass bei Ausschluss anderweitiger ätiologischer Faktoren die Geisteskrankheit sich unmittelbar an die Körperverletzung anschliesst oder durch eine fortlaufende Kette mehr oder minder ausgeprägter cerebraler Symptome der Zusammenhang zwischen Trauma und Geisteskrankheit gewahrt bleibt.

Die bei weitem grösste Mehrzahl der psychischen Störungen nach einem Unfalle schliesst sich jedoch nicht unmittelbar an diesen und die Folge desselben an, sondern diese zweite Gruppe verläuft wesentlich anders. Häufig ist hier schon der Unfall an sich viel leichter; der Verunglückte kann infolgedessen noch längere Zeit seiner Beschäftigung nachgehen; erst später treten dann Schmerzen an der vom Trauma getroffenen Stelle auf, die durch ihre bald wachsende Intensität und Ausdehnung dem Kranken viele Angst und Aufregung verursachen, und schliesslich durch ihre lange Dauer ein hypochondrisch neurasthenisches Krankheitsbild, die sogenannte traumatische Neurose erzeugen. Nach unseren heutigen Kenntnissen von diesen Zuständen ist weniger

der Unfall als mechanisches Moment bei der Entstehung dieser Krankheit wirksam, als die begleitenden psychischen Ursachen, Schreck, Angst und depressive Vorstellungen; denn nur so ist es zu verstehen, dass Schwere des Unfalls und Folgen desselben vielfach in gar keinem Verhältnis stehen, nach den kleinsten Verletzungen oft grobe Störungen, nach ganz schweren manchmal gar keine auftreten. Solche Kranke hängen dann in gedrückter Stimmung ihren traurigen Vorstellungen nach, welche sich alle auf einen Punkt beziehen, nämlich auf die Erinnerung an den erlittenen Unfall und dessen vermeintliche Folgen. Diese Erinnerung ist, wie Oppenheim[20]) es schildert, eine so lebhafte, das Denken und Fühlen des Patienten in solchem Maasse bestimmende, dass diese Vorstellung durch ihr Festhalten, durch ihre Alleinherrschaft in dem Vorstellungsleben, wie man fast sagen könnte, einen pathologischen Charakter gewinnt. Man begreift leicht, dass die Entwickelung und lebhafte Wirksamkeit solcher Vorstellungen durch dass Bestehen unserer Unfall-Gesetzgebung gefördert wird; denn erst jetzt, nachdem diese Gesetze in Kraft getreten sind, tauchen in dem Bewusstsein des Versicherten alsbald die Fragen auf: „Werde ich eine Unfallrente erhalten, wieviel werde ich erhalten, um wieviel bin ich in meiner Arbeitsfähigkeit herabgegesetzt?“ Ganz besonders sind auch nun folgende ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen Umstände, die zur Verschlimmerung und Consolidierung der Unfallneurosen beitragen und ausserdem die Vorstellungen, die Strümpell[23]) unter dem Schlagwort „Begehungsvorstellungen“ zusammenfasst. Der unfallverletzte und arbeits-

unfähige Arbeiter prüft nun, wie Strümpell sagt, alle seine Gliedmassen ängstlich durch, um wieviel sie wohl in ihrer Leistungsfähigkeit gelitten haben und schliesslich suggeriert er sich alle die Funktionsstörungen, die er zu haben wünscht, um eine möglichst hohe Rente zu erreichen. So kommt es, dass dem Kranken schliesslich garnichts daran liegt, geheilt oder gebessert zu werden, ja dass er es schliesslich sogar als einen Versuch, ihn finanziell zu schädigen, ansieht, wenn man überhaupt Besserungsversuche bei ihm macht.

Oft ändert sich jetzt das psychische Bild in der Weise, dass der Kranke zwar auch noch, was seinen Unfall betrifft, zaghaft und deprimiert erscheint, aber seine ganze Stimmung ist weniger eine passive, als eine aktive, oft direkt aggressive. Neben der Berufsgenossenschaft tritt auch namentlich dem Arzte gegenüber, der ihn untersuchen und begutachten soll, und in dem der Kranke oft nur den von der Berufsgenossenschaft bezahlten Rentenkürzer sieht, die Verbissenheit solcher Patienten oft stark hervor. Gerade diese Fälle sind es auch, bei denen sich aus den seelischen Anomalien Psychosen unter den ausgeprägten Formen des Querulantenwahnsinns entwickeln. In seinen Arbeiten über traumatische Neurosen hat Oppenheim mit grossem Recht und fast vorahnend darauf aufmerksam gemacht, dass die Unfallneurosen und vor allem ihre oft unrichtige Beurteilung und Behandlung durch Berufsgenossenschaften und Aerzte den Keim einer Paranoia persecutoria in sich tragen. Unter den die Entwickelung dieser Psychose begünstigenden Umständen führt er an die Nichtanerkennung der Rentenansprüche, das

lange Hinschleppen der Entscheidung, schliesslich den nicht so selten ganz ungerechten Vorwurf der Simulation. Tatsächlich ist nach Bruns[3]) der Ausbruch von Verfolgungswahnsinn schon bei einer ganzen Anzahl von Unfallverletzten beobachtet; aber nicht nur ungerechte Behandlung wirklich schwer Kranker, auch die „Begehungsvorstellungen" der Verletzten selber und die aus ihnen hervorgehenden Prozesse und Streitigkeiten machen oft aus der Unfallsneurose eine Unfallspsychose; hier trägt diese dann oft den Charakter des querulierenden Irreseins; wie die Franzosen sagen, zeigt der Kranke das Bild des verfolgten Verfolgers, des persécuteur persécuté. Wie so oft, liegt auch hier die Grundlage des querulierenden Irreseins manchmal in einem ersten wirklich erlittenen Unrechte; aber schliesslich verliert der Kranke jede Unterscheidung von Recht und Unrecht und sucht dann nur noch den Streit um des Streites willen.

Auch Sachs und Freund[21]) kommen in ihrem Werke: „Die Erkrankungen des Nervensystems nach Unfällen" zu demselben Resultate. Nachdem sie die Momente des Kampfes um die Rente geschildert und die sich daraus entwickelnde nervös hypochondrische Störung des Unfallkranken betont haben, fahren sie fort: „Der Verletzte fühlt sich in seinem Erstreben einer möglichst hohen Rente im Recht. Durch jede Untersuchung, die zur Feststellung seiner Rentenansprüche dienen soll, durch jeden Zweifel, der an seinen Angaben gehegt wird, insbesondere aber durch jeden seine Ansprüche ablehnenden oder doch seinen Zustand seiner Meinung nach nicht genügend berücksichtigenden Bescheid der Berufsge-

nossenschaft fühlt er sich in seinem Rechtsbewusstsein verletzt. Er betrachtet die Berufsgenossenschaft nicht als eine Einrichtung sozialer Fürsorge, sondern als einen natürlichen Feind, dem man jedes Zugeständnis durch schwere Kämpfe abringen muss.“ Und an einer andern Stelle, nachdem vorher von den nervösen und psychischen Folgen eines Unfalls die Rede war: „Es bleibt noch eine Form abnormer geistiger Tätigkeit zu besprechen, welche aus dem Gebiete der Neurasthenie ganz herausfällt und mehr Beziehungen zum psychiatrischen Gebiete unterhält. Das ist die paranoische Richtung des Gedankenganges . . . . . Das bekannteste Beispiel dafür ist das Querulantentum. Für die Unfallpraxis kommt in dieser Beziehung die Einstellung des ganzen geistigen Lebens auf die Erringung einer Unfallsrente bezw. das gekränkte Rechtsgefühl bei Verweigerung einer der Meinung des Kranken nach ihm zukommenden Unfallsrente in Frage.“

Diese angeführten Beispiele aus der Literatur erläutern wohl zur Genüge den Zusammenhang eines Traumas mit dem sich daran anschliessenden Querulantenwahn und beweisen gleichzeitig, einen wie wichtigen Faktor in der Aetiologie dieser Krankheit die rechtlichen Unfallsfolgen bilden können. Gehen wir nun kurz auf das Wesen des Querulantenwahns selbst ein.

Wenn wir uns zunächst, um den Begriff des Querulierens einmal festzulegen, nach einer juristischen Definition desselben umsehen, so sagt eine jetzt freilich veraltete Gerichtsordnung[14]) von allen hierhergehörigen Kranken: „Sie belästigen Collegia und deren Vorgesetzte mit offen-

bar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden gegen bessere Wissenschaft und Ueberzeugung und fahren, nachdem sie ihres Unrechts bedeutet sind, mit ihren Klagen dennoch fort und suchen durch wiederholtes ungestümes Supplicieren etwas, so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen, endlich unterfangen sie sich sogar das Justizdepartement oder Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Person mit unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheit oder mit unwahren oder erdichteten Beschuldigungen der Collegien und Gerichte, zu behelligen." Man darf aber hiernach nicht glauben, dass Querulieren eines Menschen allein dazu berechtige, ihn als wahnsinnig zu bezeichnen; denn das Querulieren, — der endlose Kampf ums Unrecht, wie Gerlach[6]) sagt, — ist für sich durchaus kein Beweis für das Vorhandensein einer Geistesstörung. Das Querulieren nämlich ist nur das, das Krankheitsbild fast ausschliesslich beherrschende, aber keineswegs, wie unten geschildert, das einzige Symptom des Querulantenwahnsinns. So sagt Köppen[14]: „Offenbar besteht die populäre Ansicht, als ob beim Querulantenwahnsinn allein das Querulieren die Annahme einer Geisteskrankheit begründe. Das ist nun keineswegs der Fall. In allen den zahlreichen Publikationen von Begutachtungen einschlägiger Fälle ist niemals allein oder auch nur vorwiegend das Querulieren als Beweis der Geisteskrankheit angesehen worden. Stets waren die Sachverständigen bemüht, die Geisteskrankheit durch die Beibringung anderer Tatsachen sicher zu stellen." Zur Sicherung der Diagnose Querulantenwahnsinn wird man deshalb nach anderen

psychischen Abweichungen der Kranken suchen müssen. So hat die Erfahrung gezeigt, dass bei vielen dieser Kranken eine Disposition für ihr Leiden durch erbliche Belastung gelegt war. Horn[10]) kommt nach einem Vergleich der in der Literatur mitgeteilten Fälle zu dem Schluss, dass die der querulierenden Paranoia Verfallenden von vorneherein abnorm veranlagte Menschen sind, bei denen schon frühzeitig Eigensinn, Empfindlichkeit, Ehrgeiz, Rechthaberei zu Tage tritt. Schon früher sagt Krafft-Ebing[15]) über die aetiologische Auffassung dieser Erkrankung: „In sämtlichen Fällen meiner Beobachtung, in welchen verlässliche bezügliche Notizen zu erhalten waren, sties sich auf Irrsinn oder gleichartige erbliche Faktoren in der Ascendenz oder Blutsverwandtschaft. Ich befinde mich in dieser Hinsicht in Uebereinstimmung mit Beer, der schon 1869 die erbliche Belastung der Querulanten betonte, namentlich aber mit Brosius, der den Stammbaum von 4 solchen Querulanten durch mehrere Generationen hindurch verfolgt hat.“ Aehnlich sagt Siemerling[2]) „Als häufigste Ursache (des Querulantenwahnsinns) muss eine ererbte Veranlagung angesehen werden, übertragen durch ausgesprochene Geistesstörungen, Trunksucht der direkten Ascendenten. Zuweilen lassen sich in der Vorgeschichte dieser Kranken schon weitgehende psychopathische Störungen nachweisen; überstandene geistige Erkrankung, sehr ausgesprochene Stimmungsanomalien, unmoralische, selbst verbrecherische Betätigung ihrer Neigungen von Jugend an, Unvermögen, sich eine feste Lebensstellung zu erringen und zu bewahren.“

Dass auf dem Boden einer geistigen Inferiorität Querulieren entstehen könne, bestätigt auch Strassmann[22]): „Es sind besonders Personen, die an den verschiedenen Formen des Schwachsinns leiden, bei denen sich unter dem Einfluss einer ihnen ungünstigen Rechtsentscheidung querulatorische Erscheinungen entwickeln.“ Ferner E. Meyer[18]), der über die Entstehungsweise zweier mitgeteilter exquisiter Fälle von Querulantenwahn sagt: „Einmal finden wir, wie man das bei dem Querulantenwahn öfters sieht, dass schon vor dem Zutagetreten des vollentwickelten Querulantenwahns bei dem einen unserer Kranken gewisse Eigenarten, Reizbarkeit, Selbstüberhebung und anderes sich mehr bemerkbar machte, während der andere ohne Zweifel an angeborener Geistesschwäche litt, die den günstigen Boden für die Entstehung des Querulantenwahns ja nicht so selten abgibt.“ Ferner teilt derselbe Verfasser[17]) einen Fall von Querulantenwahn mit, der sich offenbar auf dem Boden einer Lues cerebri entwickelt hat, die ja entschieden die Widerstandskraft des Gehirns herabsetzt. Dass auch in der Pubertät sich ein typischer Querulantenwahnsinn entwickeln kann, zeigt der unter der Rubrik Pubertätsirresein mitgeteilte Fall Cramer's[5]). Auch die senile Geistesschwäche mit ihren Schädigungen steht oft in deutlich erkennbarer Beziehung zur Entstehung des Querulantenwahnsinns, wie ein Fall (I.) Wernicke's[25]) beweist. Dass auch ein apoplektischer Insult die Grundlage zu dieser Erkrankung abgeben kann, zeigt ein von Becker[1]) mitgeteilter Fall. (Fall H.)

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, was weiter unten noch näher ausgeführt ist, dass Querulanten

im psychiatrischen Sinne meist von Haus aus geistig minderwertige Individuen sind. Damit ist aber noch keineswegs gesagt, dass das Querulieren bei einer geisteskranken odes geistesschwachen Person allein die Diagnose „Querulantenwahnsinn" gestattet, da auch bei den verschiedensten anderen psychischen Störungen das Symptom des Querulierens auftritt. So sagt Becker[1]): „Es kann (nämlich das Querulieren) (Anm d. V.) mehr oder minder ausgesprochen und vorübergehend auch in anderen Krankheitsformen auftreten. In lästiger und hartnäckiger Weise querulieren oft die Hysterischen; sie beschweren sich in der Anstalt unaufhörlich über Wärterinnen, Mitkranke, Aerzte, schimpfen und verleumden dieselben in ungebührlicher Weise und jeden Tag verlangen sie mit einer neuen Denunciation deren Bestrafung und Entlassung aus dem Dienste". Oder Kalähne[11]): . . . „so vermögen wir doch mit aller Bestimmtheit zu sagen, dass das Symptom des Querulierens sich nicht nur bei der primären Verrücktheit findet, sondern auch häufig bei Alkoholisten, manchmal bei beginnender Paralyse und anderen Formen des Schwachsinns in ausgesprochenem Masse beobachtet ist". So teilt Cramer[5]) einen Fall mit, aus dem man ersieht, dass auch eine pathologische Reaktion eines Schwachsinnigen auf Alkohol einen Querulantenwahn vortäuschen kann. Die Idee der erlittenen Ungerechtigkeit, sowie der Drang dagegen zu kämpfen, findet sich ferner sehr häufig bei Paranoikern anderer Art und zwischen den Fällen, in denen sie so besonders hervortritt, dass man in ihnen ohne weiteres das von den Begründern der Lehre

vom Querulantenwahn gezeichnete Bild wiedererkennt, und denjenigen, in denen sie vollkommen zurücktritt, gibt es alle möglichen Uebergänge.

Dass also das Querulieren allein die Diagnose nicht gestattet, ist nach dem eben Erörterten wohl klar. Die Frage, die sich uns zunächst aufdrängt, ist die, wie wir diese verschiedenen Zustände von einander trennen können. Das Symptom des Querulierens bei Personen, die an anderen Geisteskrankheiten leiden, wird durch die Diagnose der letzteren als solches erkannt. Wichtiger und schwieriger ist die Abgrenzung geisteskranker Querulanten gegenüber dem Querulieren streitsüchtiger, aber geistig gesunder Personen. In erster Linie ist dabei zu bemerken, dass die querulierenden Paranoiker nicht nur, wie es von manchen, — Ziehen[26]), Wernicke[25]), — dargestellt ist, die Wahnidee der rechtlichen Beeinträchtigung als ausschliessliche Krankheitserscheinung aufweisen, sondern dass neben dieser Vorstellung noch andere krankhafte Erscheinungen vorhanden sind; denn auch der Gesunde kann in dem Gedanken, seinen eigenen Rechtsansprüchen auf jeden Fall zur Anerkennung zu verhelfen, so weit gehen, dass er gerne an Zeit oder Besitz Opfer bringt, die objektiv in gar keinem Verhältnis stehen zur Grösse des umstrittenen Rechtsgutes, ohne dass man ein solches empfindliches Rechtsgefühl ohne weiteres als etwas krankhaftes ansehen kann. Beim Querulantenwahn dagegen handelt es sich um „die wahnhafte Veränderung der ganzen Persönlichkeit", (E. Meyer[18]) die sich nicht nur in einem begrenzten Teile, sondern

auch in dem gesamten Tun und Lassen des Kranken fühlbar macht. Während jene gesunden „Kampfhähne“ bei den verschiedensten Gelegenheiten Zank und Streit vom Zaune brechen, Prozesse anfangen, Beleidigungen begehen, besteht hier ein innerer Zusammenhang zwischen allen einzelnen Abschnitten des Kampfes; . . . Bei der einfachen Streitsucht findet jede einzelne Angelegenheit, wenn auch nach langen Kämpfen, endlich ihre Erledigung, bei der sich alle Beteiligten beruhigen; hier dagegen endigt der ursprüngliche Streit niemals: er wächst nur immer ungeheuerlicher an und erreicht erst in der Entmündigung des Kranken seinen gewaltsamen und äusserlichen Abschluss (Kräpelin[14]). Ferner bleibt es bei ihnen nie bei der Idee, nur in einem Punkte zu Unrecht behandelt worden zu sein; sie glauben vielmehr dauernd ungerecht behandelt zu werden; sie haben unzählige Konflikte und jedesmal wird von den richterlichen und polizeilichen Behörden ihnen Recht und Schutz verweigert. Der Grundzug des Krankheitsbildes wird nach Hoche[3]) geliefert durch die Idee der rechtlichen Beeinträchtigung und den leidenschaftlichen Drang, gegen das vermeintlich erlittene Unrecht auf's äusserste anzukämpfen. Diese Idee der rechtlichen Beeinträchtigung ist als Wahnidee gekennzeichnet durch ihre völlige Unkorrigierbarkeit; Gründe der Wahrscheinlichkeit und sachliche Gegenbeweise prallen in gleicher Weise ab an der unerschütterlichen Ueberzeugung des Kranken von der Richtigkeit seiner Vorstellungen, in deren logischer Konsequenz er alle entgegengesetzten Angaben ohne weiteres für erlogen, gefälscht, betrügerisch erklärt. Alle

Umstände, und seien sie ganz belangloser Art, die irgendwie im Sinne seiner Idee verwertbar sein könnten, gelten ihm als wichtige und glaubwürdige Beweismittel, während ruhige und sachkundige Versuche, ihn über das Unzutreffende seines Standpunktes zu belehren, sofort als beeinflusste Ergebnisse von Bestechung und Parteilichkeit abgelehnt werden. Die anscheinend feine Empfindung für das eigene Recht verbindet sich in einer dem Gesunden unverständlichen Weise mit totaler Unfähigkeit, fremden Rechtsansprüchen irgendwie gerecht zu werden. In diesen Mängeln des Urteilsvermögens äussert sich gewöhnlich von vornherein ein gewisser Grad von psychischer Schwäche, der im Laufe der Jahre meist immer deutlicher hervorzutreten pflegt. Während sie nämlich anfangs, trotz aller Einsichtslosigkeit für das Törichte und Unziemliche ihrer Handlungsweise, lange eine bemerkenswerte Dialektik und Rechtskenntnis aufweisen, — freilich erkennt man bei näherer Prüfung auch dann schon die Einförmigkeit ihres Gedankenganges, ihre Zerfahrenheit und Weitschweifigkeit, — tritt später meist, aber durchaus nicht immer eine hochgradige Schwäche und Unzulänglichkeit ihrer geistigen Fähigkeiten hervor, die sich auch auffallender Weise gerade darin äussern kann, dass sie den Stoff, mit dem sie sich seit Jahren hindurch beschäftigen, nicht zu beherrschen vermögen. (E. Meyer[18]).

Die Stellung, die dem Querulantenwahnsinn in dem System der Geisteskrankheiten zugewiesen werden muss, kann nach dem Obigen nicht zweifelhaft sein. In dem Verlaufe der Krankheit erkennt man ohne Schwierigkeit den Verlauf der chronischen Paranoia wieder, deren

charakteristischster Vertreter der Querulantenwahnsinn sogar ist. Alle Krankheitszüge, die Ausbreitung der Beeinträchtigungsideen von einem gemeinsamen Ausgangspunkt über immer weitere Kreise, die Verknüpfung derselben zu einem Ganzen, endlich die Unbelehrkeit zeigen uns, dass wir es hier mit einem Wahne zu tun haben, der zu einem System verarbeitet worden ist und so tief in der geistigen Persönlichkeit wurzelt, dass eine Veränderung des gesamten Vorstellungslebens daraus resultiert. Zu demselben Ergebnis kommt auch Hitzig[8]) in seiner Monographie über den Querulantenwahnsinn, wenn er sagt: „Der sogenannte Querulantenwahn unterscheidet sich grundsätzlich nicht von der Paranoia. Quantitative Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Fällen des Leidens finden sich auch bei den anderen Formen der chronischen Verrücktheit und berechtigten schon deshalb nicht zur Abtrennung einzelner Fälle der querulierenden Verrücktheit von der Gesamtgruppe. Am wenigsten kann aus solchen Fällen die Berechtigung zur Wiedererweckung der obsoleten Lehre von den Monomanieen entnommen werden. Vielmehr ist die querulierende, wie die chronische Verrücktheit im Allgemeinen stets als ein Leiden der gesamten psychischen Persönlichkeit aufzufassen, auch wenn im Einzelfalle nur intellektuelle Störungen und nur solche beschränkten Umfanges diagnostiziert sein sollten".

Nach diesen Erörterungen, in denen der Begriff und das Wesen des Querulantentums nur skizziert, keineswegs dieselben ausführlich oder erschöpfend behandelt werden sollten, gehe ich zu meiner eigentlichen Aufgabe über, einen Fall von Querulantenwahn zu schildern, den ich selbst zu beobachten Gelegenheit hatte.

Der jetzt 44 Jahre alte frühere Strassenbahnschaffner W. gibt an, dass seine Eltern Geschwisterkinder gewesen wären und sein Vater dem Trunke ergeben war. Es selbst sei früher im wesentlichen immer gesund gewesen. Am 25. I. 00 erlitt W., der damals im Dienste der Grossen Berliner Strassenbahngesellschaft stand, nach Ausweis der Akten einen Unfall dadurch, dass er vom Perron eines Strassenbahnwagens ausglitt und mit dem Rücken auf die Kante des Trittes schlug. Am 7. April 1900 fand Herr Dr. L. bei der Untersuchung W's. objektiv nichts wesentliches, obwohl W. klagte, er könne seinen Dienst noch nicht gut verrichten. W. gab speziell am 10. V. 00 an, er habe noch immer Kreuzschmerzen. An demselben Tage wurde er von Herrn Dr. M. untersucht, der Schmerzhaftigkeit der Lendenmuskulatur feststellte, jedoch nicht unterscheiden konnte, ob es sich um traumatische oder rheumatische Schmerzen handele. Die Erwerbsfähigkeit schien ihm nicht beeinträchtigt. Am I. VIII. 00 erklärte W. auf dem Büreau der Strassenbahn, er habe sich wegen erneuter Kreuzschmerzen wieder krank melden müssen, er habe übrigens auch während langer Zeit (seit dem Unfalle) bei jeder anstrengenden Verrichtung Beschwerden gehabt. Die Untersuchung durch Herrn Dr. L. am 20. VIII. 00 ergab keine objektiven Unterlagen für W.'s Klagen. Auf Anordnung des Schiedsgerichts, an das sich W. dann gewandt hatte, wurde er am 7. September 1900 von Dr. B. untersucht. W. machte einen glaubwürdigen Eindruck. Beim Gehen und allen Bewegungen hielt er den Rücken steif. Die Pupillen reagierten kaum auf Licht; es bestand Zittern

in Armen und Beinen, die Kniereflexe waren verstärkt. Die obersten Lendenwirbel standen tiefer als die über und unter ihnen befindlichen Wirbel, waren auf Druck sehr schmerzhaft. Dr. B. weist darauf hin, dass es sich offenbar um eine erhebliche Verletzung der Rückenwirbelsäule gehandelt habe, die auch zu einer Beteiligung des Rückenmarkes geführt hatte. Nach Dr. B. war W. vom 3. September 1900 an völlig erwerbsunfähig wegen eines chronisch entzündlichen, durch den Unfall bedingten Zustandes seiner Rückenwirbelsäule. W. wurde daraufhin in das H.-Krankenhaus eingewiesen, begab sich jedoch zu spät dorthin; auf die ihm hierüber gemachten Vorhaltungen schrieb er am 13. XI. 00 einen Brief, in dem es unter anderem heisst: „Ihre Bescheide halten sich so zweideutig, dass man von einem besonderen Geiste erleuchtet sein muss, ihre Gedanken zu enträtseln"; Der Brief ist auch sonst mehr weniger ausfallend. Nach einem Attest vom 8. XII. 00 aus dem H-Krankenhause fanden sich bei W. damals sichere objektive Erscheinungen einer Verletzung der Wirbelsäule und des Rückenmarks und zwar handelte es sich wahrscheinlich um eine Läsion der Seitenstränge des Rückenmarks, wobei man eine vorhergehende Wirbel- oder Bandscheibenverletzung annehmen könne. W. sei zur Zeit völlig erwerbsunfähig. Am 26. XII. 00 wurde W. nach der Irrenanstalt D. überführt. Er war damals sehr erregt, aber im Aeusseren sonst geordnet; er gab an, dass er von Detektivs beobachtet würde, dass gesagt würde, er habe sich einer Majestätsbeleidigung schuldig gemacht u. A. Er habe auch gehört: „Na, was kann denn der machen gegen 10, wenn es zum Schwur kommt." Aus

allem habe er geschlossen, dass er es mit einer gefährlichen Bande, die von der Berliner Strassenbahn oder der Berufsgenossenschaft herstamme, zu tun habe, die ihn um seine ganze Pension bringen wolle. Man habe ihn künstlich aufgeregt, um ihn als geisteskrank hinzustellen. Auch sei seine frühere Braut nur von den Detektivs aufgehetzt, gegen ihn zu klagen. Im Krankenhause habe man ihn mit Opium und Strychnin vergiften wollen. In seinem Gutachten über W. vom 1. III. 01 führt Herr Dr. R. in D. aus, dass der Unfall sowie der daran sich anschliessende Prozess um die Rente wohl geeignet seien, die bei W. bestehende Geistesstörung hervorzurufen, um so mehr, da W. etwas belastet sei.

Am 28. III. 01 fand Dr. L. den körperlichen Zustand W.'s so wie er ihn in seinem ersten Gutachten beschrieben hatte, doch leide W. an Verfolgungswahnsinn und sei als völlig erwerbsunfähig zu betrachten. Die Stellung eines Pflegers für W. sei notwendig. Gegen dieses Gutachten protestiert W. in einem Schreiben an den Vorsitzenden der Berufsgenossenschaft vom 9. VI. 01 ganz energisch. „Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich bei meinem vollen und klaren Verstande bin. Wahrheit und Gerechtigkeit soll und muss sich Bahn brechen. Jeder Wurm krümmt sich, wenn er getreten wird.“ In seinem nächsten Briefe an die Berufsgenossenschaft macht W. bekannt, dass er ein schiedsgerichtliches Verfahren beantragt habe, da die Berufsgenossenschaft durch Hinschleppung seiner Sache nur darauf bedacht sei, ihm das spärliche, was er noch hätte, auf einem „Verschiebungsweg“ zu entziehen. Zu-

gleich will W., dass endlich durch einen Gerichtsarzt, nicht wieder durch einen „Parteiarzt der Berufsgenossenschaft“ sein Geisteszustand untersucht würde. Auch sei auf seinen Antrag die Pflegschaft am 6. VII. 01 wieder aufgehoben worden, die auch auf keinem rechtlichen Wege hergestellt worden sei. Aehnlichen Inhalts ist der Brief, den W. am 6. VII. 01 an das Schiedsgericht zu Berlin schrieb zur Beantragung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens. Am 12. VII. 01 erging der berufungsfähige Bescheid der Strassenbahn-Berufsgenossenschaft dahin, dass dem W. vom 3. IX. 00 die volle Rente für Erwerbsunfähigkeit zu zahlen und für die Zeit seines Aufenthaltes in den Krankenanstalten ihm freie Kur und Verpflegung zu gewähren sei. Gegen den Passus dieses Bescheides über seine Geisteskrankheit protestiert W. wieder in seinem Schreiben an das Schiedsgericht vom 28. VIII. 01. W. ist auch hierin noch der Ansicht, dass seitens der Patienten im St. H-Krankenhause Schandtaten mit ihm angestellt wurden, sie seien vermutlich abgesandt gewesen von der grossen Berliner Strassenbahn. Auch die Aerzte hätten sich durch sogenannte Schiebungen seitens der Grossen Berliner verleiten lassen, über seinen Geisteszustand falsch zu urteilen.

Am 7. V. 02 gab die Polizeibehörde zu B. der Strassenbahn-Berufsgenossenschaft auf ihre Anfrage die Antwort, dass W. noch immer ohne Beschäftigung und Erwerb sei. Einen Monat später ersuchte die Berufsgenossenschaft Professor Dr. M., W. zu untersuchen und sich über den Untersuchungsbefund und den Grad der Erwerbsfähigkeit W.'s zu äussern. Die Untersuchung

W's, von Dr. A. im Auftrage Professor M's vorgenommen, ergab körperlich: Nystagmus horizontalis, Druckempfindlichkeit der Lenden- und Kreuzbeinwirbelgegend, steife Haltung der Wirbelsäule beim Gehen, grosse Lebhaftigkeit der Knie- und Achillessehnenreflexe. Zugleich stellte Dr. A. aber auch fest, das W. an Beeinträchtigungsideen leide, indem er glaube, dass besonders seine frühere Braut die „Grosse Berliner" gegen ihn beeinflusse. Da aber W. an diesen Ideen nicht mehr so fest zu halten scheine wie in D., so sei seine Erwerbsunfähigkeit nicht mehr so vollständig wie damals. Trotzdem empfehle es sich nicht, die Rente herunterzusetzen, da dann die alten Ideen wieder in erneuter Stärke ausbrechen würden. Diese geistige Störung W.'s sei indirekt auf den Unfall und seine prozessualen Folgen zurückzuführen, die geeignet waren, die geistige Verfassung W's., der ausserdem noch erheblich belastet sei, ungünstig zu beeinflussen. Was W.'s körperliche Beschwerden anbelangt, so machten sie nicht den Eindruck, als ob sie unbegründet wären. Aus allen diesen Gründen liege bei W. zur Zeit völlige Erwerbsunfähigkeit vor, doch sei weitere Besserung nach ungefähr einem Jahre zu erwarten und dann eine nochmalige Untersuchung zu empfehlen. Während dieser Untersuchungszeit schrieb W. einen Brief an Dr. A., in dem er nochmals versichert, er sei nie geisteskrank gewesen.(18. VI. 02). „Sollten sich Dokumente in meinen Akten eingefunden haben, dass ich mich in der Irrenanstalt D. wie ein Geisteskranker benommen habe, so sind dieselben auf einen Irrtum oder eine sogenannte Hinterlist eines Dritten zurückzuführen."

Am 9. IX. 1902 schrieb W. zusammen mit seiner Mutter an die Strassenbahn-Berufsgenossenschaft einen Brief, in dem er den Verdacht ausspricht, es sei ein Protokoll dort vernichtet worden, und mit Anrufung der Gerichte droht.

Am 11. VII. 03. teilte der Amtsvorsteher in P. dem damaligen Wohnorte W's., der Strassenbahn-Berufsgenossenschaft auf ihre Anfrage mit, dass W. durch Verkauf gestrickter Netze sich einen solchen Verdienst schaffe, dass er davon notdürftig leben könne. Auf Grund dieser Mitteilung wurde W. aufgefordert, sich dem Dr. H. zu O. zur Untersuchung vorzustellen. Dieselbe, am 12. und 22. VIII. 03. vorgenommen, ergab, dass W. eigentümlich geht, beim Gehen und ebenso beim Stehen mit geschlossenen Augen schwankt, wenn er sich nicht eines Stockes bedienen kann. Von körperlichen Störungen war nur noch die prägnante Erhöhung der Patellarsehnenreflexe nachzuweisen. Die Pupillen reagierten gut. W. gab zu, dass er sich mit Netzestricken befasse, diese Tätigkeit bedinge jedoch kein wesentliches Einkommen. Die gegenteiligen polizeilichen Bekundungen stellte W. „ als Ausfluss eines persönlichen Uebelwollens des betreffenden Amtsvorstehers“ hin. In geistiger Hinsicht war bei W. eine Störung nicht wahrzunehmen, sein ganzes Verhalten war ruhig.

Nach diesem Untersuchungsbefunde war nach Ansicht von Dr. H. bei W. insofern eine wesentliche Besserung eingetreten, als die geistige Erkrankung desselben ganz gewichen war. Die Gehstörung bestand jedoch in unverändertem Masse fort; allerdings war

schwer zu entscheiden, wie viel in dieser Beziehung simuliert wurde. Aus diesen Gründen schätzte Dr. H. die Minderung der Erwerbsfähigkeit W's. auf 60% und glaubte, dass eine wesentliche Besserung in W.'s Befinden zwar wenig wahrscheinlich, aber nicht ganz ausgeschlossen sei. Als daraufhin die Berufsgenossenschaft W's. Rente herabsetzte, schrieb W. am 7. IX. 1903 ein langes und unklares Schreiben an den Landrat zu O., in dem es u. a. heisst: „Was die Strassenbahn-Berufsgenossenschaft mit mir bis jetzt angestellt hat, das spottet jeder Beschreibung," . . . „Sie soll Kranke — abgesandt haben, diese Kranke sollen Briefe gefälscht haben mit meiner Unterschrift." — „Nun sollen Heiratsanträge, Betrügereien und sonstige bestellte Korrespondenz, was andere verübt, mir zugeschoben worden sein. — „Parteiarzt" — „Nun habe ich sie noch wegen der widerrechtlichen Schandtaten verklagt. Mir ist bis jetzt noch nichts zur Anerkennung, auch nichts zur Gegenerklärung vorgelegt worden." „Die Strassenbahn-Berufsgenossenschaft wollte mir seiner Zeit . . . mit Gewalt den Strick oder den Revolver in die Hand drücken." — In ähnlicher Weise wandte er sich an das Schiedsgericht. Letzteres schloss sich am 15. XII. 03. dem Bescheid der Berufsgenossenschaft an. Gegen diese Entscheidung legte W. am 7. I. 04. Berufung beim Reichsgericht ein in einem, Schreiben, in dem er seine völlige Erwerbsunfähigkeit betont und das wieder voll von Verdächtigungen gegen die Berufsgenossenschaft, seine Ortsbehörde etc. ist.

Auf Anordnung des Reichsversicherungs-Amtes wurde W. dann zur Untersuchung in die psychiatrische

Klinik zu Königsberg eingewiesen. Kurz vor seiner Aufnahme hier schrieb er an den Direktor der Klinik, Herrn Professor Dr. Meyer, einen sehr konfusen Brief, in dem es heisst, er hoffe ganz bestimmt, dass nichts von Geisteskrankheit bei ihm gefunden werde. „Es sollen nach allen Richtungen Heiratsanträge, sowie sonstige bestellte Korrespondenz, um auf irgend einem Wege den Schwindel, den der Detektiv, den die Gr. Berlinerstrassenbahn gestellt haben soll, eventuell ein Faden zum andern zu knüpfen, um mich verhasst und verfeindet überall hinzustellen, oder eventuell mein Leiden auf ganz was anderes erdachtes zurückzuführen. Durch Briefe, die ich garnicht geschrieben habe. — Vollständig erdachte auf Bestellung gearbeitete Sachen die sollen behördlich verfolgt werden, selbstverständlich der Schluss davon, verrückt, oder man hält mich für'n Narren, wehe wenn ich den Halunken kerausbekomme."

Wenn auch diese Proben aus dem Schreiben W.'s ein hinreichend klares Bild von der vollkommenen Verrückung seines Standpunktes gegenüber der Aussenwelt geben, so dürfte es doch im Interesse eines besseren Verständnisses seines ganzen Wahnsystems liegen, wenn ich noch einige markante Stellen aus seinen Schriftstücken an die Berufs-Genossenschaften und andere Behörden folgen lasse:

„Was Sie wollen, weiss ich, Sie wollen die ganze Angelegenheit verschleppen, doch Sie irren sich. Ich will nicht zuviel sagen, aber soviel weiss ich, wenn Sie es redlich meinen würden, wäre die Unfallgeschichte längst erledigt."

„Niemals werde ich die Geisteskrankheit merken, dagegen kämpfe ich schon seit längerer Zeit und meine Ehre und mein Recht soll und wird mir bleiben. Beweise, Beweise will ich sehen, welche darauf zurückzuführen sind. Sollten sich etwa Dokumente in meinen Akten eingefunden haben, dann sind dieselben auf einen Irrtum oder eine sogenannte Hinterlist eines Dritten zurückzuführen. Oder sollten sich in meinen Akten Dokumente eingefunden haben, dass ich mich während des Aufenthalts in der Irrenanstalt D. vom 26. Dezember 00 bis 17. Januar 01 wie ein Geisteskranker benommen habe, habe ich Herrn Geheimrat in der Irrenanstalt schon lange widerlegt. Sollten sich Beweise vom 17. I. 01 bis zum heutigen Tage in meinen Akten eingefunden haben, die auf eine Geisteskrankheit zurückzuführen sind, dann ist es weiter nichts als Verleumdung. Wenn auch noch so glaubwürdige Personen Angaben gemacht haben sollten, dass ich mich vom 17. I. 01. bis zum heutigen Tage benommen haben sollte, wie ein Geisteskranker, dann ist es eine grobe Unwahrheit, bitte, mir die Beweise vorzulegen, ich werde sie bis auf das geringste bekämpfen.

Ferner bin ich im Besitz einer eidesstattlichen Versicherung von ca. 30 Unterschriften, dass dieselben keine Geistesstörungen noch sonst irgend eine Unzurechnungsfähigkeit an mir bemerkt noch wahrgenommen haben. Durch Heiratsanträge soll angeblich der grösste Schwindel getrieben worden sein (Papier ist geduldig).“

„Ich könnte tatsächlich ein Buch darüber schreiben, was für Schandtaten (dieser Ausdruck ist keine Ueber-

treibung), denn ich kann Beweise bringen, die mit mir aufgestellt worden sind, Aeusserungen sind auch gefallen: „Der ist ja in Dalldorf gewesen, mit dem können wir es ja machen.“ „Ich kämpfe für Wahrheit und Gerechtigkeit und die soll und muss mir bleiben, sind denn das gerechte Zustände, einen Menschen bei vollem und klarem Verstande in die Irrenanstalt zu sperren. . . . .“

„Die Strassenbahn wollte mir seinerzeit, als ich aus der Anstalt kam, mit Gewalt den Strick oder den Revolver in die Hand drücken. Bei Behörden, bei höherstehenden Personen sollen Briefe mit meiner Unterschrift eingehen, die erdenklichsten Schlingen und Fallen sollen gestellt werden, um die sogenannte Unzurechnungsfähigkeit nachzuweisen, durch Briefe die ich garnicht geschrieben habe, ferner sollen gute Freunde und Bekannte bestellte Angaben machen, dass ich mir dies und jenes geäussert haben soll, damit nur ein Schwindel und Betrug den anderen deckt und schützt. Die irdische Justitia ist in meiner Sache machtlos, weil mir nichts zur Anerkennung vorgelegt wird. Ich habe nicht die geringste Ursache zu irgend einer Beunruhigung, ich handle stets reell mit jedem Menschen.“

„Die Strassenbahn-Berufsgenossenschaft erlaubt sich die widerrechtlichste Sache. Sie soll Gutachten verschwinden lassen. Sie treibt Urkundenfälschungen, ich habe sie schon deswegen bei der Staatsanwaltschaft verklagt, alles schweigt. Angeblich soll die Strassenbahn-Berufsgenossenschaft durch den Detektiv zu dem äussersten Mittel gegriffen haben, dass traurigste dabei, dass bringt

alles die Behörde. Ich muss unschuldig dulden und leiden durch andere. Hiermit schwöre ich, wenn das alles zur Aufdeckung käme, würde man mich zu hohen Ehren berufen."

„Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass eine unerhörte Gewalttat im Spiele, weil eine furchtbare Aufdeckung befürchtet wird. Jetzt sollen meine Angehörigen das nötige tragen. Meinen Angehörigen sowie mir wird nichts zur Anerkennung auch nichts zur Gegenerklärung vorgelegt. Das soll dermassen gedreht werden wie eine Windmühle. In dem Prozess beim Landgericht . . . . . wird wohl das Rad der Gerechtigkeit nicht in Ordnung sein. Schon möglich, dass die nötigen Tatsachen und Beweise dem Gericht da vorgebaut sind. Leicht erklärlich bei den Gegnern, die ich habe. Sicher wird so mancher den Ehrenrock ausziehen müssen, und so manch einem wird das Zuchthaus winken. Daher die Gewalttat."

„Jedenfalls wäre es Pflicht der Ortspolizeibehörde, mich darüber zu vernehmen bezw. mich erst vorher davon in Kenntnis zu setzen, ehe sie diese Ermittelungen, richtiger gesagt Schwindel, Betrug und unerhörte Gewalttaten abgesandt hat. Aber um Gotteswillen, sonst würde ich ja Ehre und Macht erlangen, und so manchen Halunken, das Zuchthaus winkt, deshalb werde ich gewalttätig behandelt. Jedenfalls hat die Strassenbahn-Berufsgenossenschaft auf Bestellung diese Ermittelungen arbeiten lassen, denn sämtliche Tore und Türen sollen sie mir verschlossen haben. Jedenfalls hat sie auch dem H. Dr. H. diesen Schwindel vorgebaut."

W. war vom 25. IV. 1904 bis 11. V. 1904 in der psychiatrischen Klinik zu Königsberg. Die wiederholt vorgenommene körperliche Untersuchung ergab:

Dürftig genährt, am Kopf keine Narbe. Pupillen mittelweit, gleich. Reaktion auf Licht links träge, rechts normal, auf Convergenz beiderseits vorhanden. Augenbewegungen frei.

Die Untersuchung in der Augenklinik ergibt:

1) Kurzsichtigkeit, links mehr als rechts,

2) periphere Aderhautveränderungen beiderseits (massenhafte Herde mit Pigmentwucherung).

3) Verschiebung und partielle Trübung der Linse und Trübung des Glaskörpers linkerseits,

4) vielleicht flache, partielle Abhebung der Netzhaut, links am hinteren Pol.

Diese Veränderungen an den Augen W's. sind nach Ansicht der hiesigen Augenklinik mit Wahrscheinlichkeit auf seinen Unfall zu beziehen.

Rechte Nasenlippenfalte schwächer innerviert als die linke. Zunge gerade, zittert etwas; Gaumen und Rachen frei, Sprache ungestört. Innere Organe, auch Urin, ohne Veränderungen. Puls 68, regelmässig. Pulsader etwas geschlängelt und derbe.

Reflexe an den Armen sehr lebhaft, ebenso Abdominal- und Cremaster-Reflex. Fusssohlen-Reflex nicht zu erzielen. Kein Babinski; Kniescheiben- Achillessehnen Reflex gesteigert, beiderseits Patellar- und Fusssclonus. Aktive Bewegung der Arme frei, es tritt jedoch starkes Zittern, besonders im rechten Arm beim Erheben auf, vor allem in den gespreizten Fingern. Mit

Kraftmesser Kraft der Hände rechts 23, links 21. In den Beinen sieht man schon in der Ruhelage ausgedehntes Muskelzittern; Erheben der Beine geschieht mit Anstrengung, bis ca. 45°; es tritt dann starkes Zittern, besonders im rechten Bein, auf. Bewegungen im Fussgelenk frei. Beugung im Knie beschränkt. Rohe Kraft der Beine gering. In beiden Beinen, besonders rechts, bei passiven Bewegungen Widerstand; bei Bewegung der Beine klagt W. über Schmerzen im Rücken. Berührung und Nadelstiche werden überall richtig angegeben. W. kann sich nur aufsetzen, wenn die Beine im Knie gebeugt sind. Die Gegend der Lendenwirbelsäule erscheint etwas nach vorn konvex verbogen, vom 9. und 10. Brustwirbel an sind die Dornfortsätze auf Druck empfindlich, am schmerzhaftesten ist die Gegend des 2. Lendenwirbels. Die untersten Lendenwirbel sind weniger empfindlich. Die Muskulatur zu beiden Seiten der Dornfortsätze ist ebenfalls auf Druck empfindlich. Wenn W. sich bücken soll, so beugt er nur den oberen Teil der Wirbelsäule, die untere Brust- und Lendenwirbelsäule hält er steif. Eine Röntgenaufnahme führt zu keinem sicheren Resultate. Beim Stehen mit geschlossenen Augen tritt Schwanken auf. Gang unsicher, steifbeinig. Nach W.'s Angaben ist das linke Bein immer etwas dünner als das rechte gewesen. Umfang der Unterschenkel 15 cm, unterhalb der Kniescheibe links 29, rechts 31,2, der Oberschenkel 15 cm, oberhalb der Kniescheibe links 38,8, rechts 41,6. Elektrisch keine Störung nachweisbar. Mechanische Muskelerregbarkeit erhöht. Etwas vasomotorisches Nachröten.

W. erzählt bei der Aufnahme den Unfall wie er in den Akten beschrieben ist. Seit dem Unfall leide er fortwährend an Schmerzen im Kreuz, vor allem beim Gehen und Bücken. Er könne mit den Händen nicht längere Zeit arbeiten, weil er dann gleich Beschwerden im Rücken bekäme. Ohne Beschwerden sitzen könne er nur, wenn er die Hände aufstütze, am besten auf einen Stock. Kopfweh nicht, anfangs Schwindel. Er leide auch noch an Zittern an Armen und Beinen, was früher stärker war. Auf Befragen, er habe sehr viel Aerger gehabt, es seien auch Herren, die auf seiner Seite standen, von der „Grossen Berliner" eingewickelt; der Medizinalrat, der ihn zuletzt untersucht habe, habe ihn gleich angefahren und ganz unrichtig beurteilt, offenbar, weil durch die „Grosse Berliner" falsche Gerüchte über ihn verbreitet waren. Er habe sich mit Netzestricken etwas beschäftigt, es sei aber nur sehr wenig gewesen, dann habe er es mit Fischerei versucht, dabei aber habe er mitanfassen müssen und dann sei er gleich länger krank geworden. Auf Befragen, warum die „Grosse Berliner" ihn so verfolge, sagte W., sie habe ihm wider besseres Wissen 3 Monate ungerechterweise die Rente vorenthalten und ihm nachher einen Pfleger ohne Grund bestellen lassen, alles auf Grund falscher Dokumente, die auf Bestellung gearbeitet waren. Deshalb, um diese Ungerechtigkeiten zu verheimlichen, suche sie ihn zu unterdrücken. Was den Tod seines Bruders anbetreffe, so sei derselbe vorher völlig gesund gewesen, so dass er den Verdacht fassen müsste, er sei umgebracht. Auf diese Idee kam er besonders, weil ihn an einem Berliner

Bahnhof ein unbekannter Herr mit Namen angeredet habe, wie es mit seiner Sache stehe, sehr süsslich, und mit Nennung aller Namen in P. Er vermute deshalb, dass man ihn durch den Tod des Bruders nach P. hinlocken wolle, damit er sich dort auffällig benähme und so als geisteskrank erscheine. Er habe die Untersuchung der Leiche beantragt, es sei aber zu seinem Erstaunen nichts geschehen.

27. IV. W. hat Nachts hier gut geschlafen. Seine Kreuzschmerzen sind dieselben geblieben. Wenn man sich mit W. unterhält, kommt derselbe sofort auf seine Unfallsache und die Machenschaften der „Grossen Berliner" zu sprechen; auch jetzt glaubt er noch, dass er im H-Krankenhaus von Angestellten der Grossen Berliner sollte vergiftet werden, und dass auch der Tod seines Bruders auf Rechnung der Grossen Berliner zu setzen sei. Auf Vorhaltungen gibt W. zögernd zu, dass er sich alles dieses nur eingebildet haben könne; aber kurz darauf schimpft er wieder auf die Beamten der Grossen Berliner, die ihn grob behandelt hätten. Auf Befragen, warum sie dies getan hätten, sagt W., weil sie nicht wollten, dass er zu Ehren und Ruhm käme, was sonst geschehen wäre, da er viele Missstände in der Verwaltung aufdecken wollte.

2. V. Auf Befragen: Im H.-Krankenhause, wo er November 1901 war, sei ihm zuerst der Gedanke gekommen, dass die Grosse Berliner etwas gegen ihn im Sinne habe; es seien zweideutige Bemerkungen über die Grosse Berliner und ihn gefallen; er sei davon überzeugt, dass die Grosse Berliner eigens Kranke zur Aufnahme

geschickt habe, die ihn ärgern sollten und in eine solche Aufregung versetzen, dass man ihn für geisteskrank halten sollte. Er könne sich an die Zeit schwer erinnern, geisteskrank sei er jedoch seiner Ansicht nach nicht gewesen. Dass von den anderen Kranken manche im Solde der Grossen Berliner gestanden hätten, sei sicher; er kenne sie, weil sie mit Freikarten führen. Es fielen auch im Krankenhause Aeusserungen: „Einige Tropfen Opium oder eine Messerspitze Strychnin, die genügen ja schon, er hat ja schon oft Selbstmordgedanken geäussert.“ In D. seien ähnliche Verhältnisse gewesen, es fielen auch solche zweideutige Aeusserungen, die Aerzte selbst hätten keine Schuld, die Grosse Berliner hätte es ihnen zugeschoben. Auf Befragen, er sei früher nie streitsüchtig gewesen, aber immer sehr für Recht. Prozesse habe er früher nicht geführt. Er sei nur einmal mit 10 Mark wegen unerlaubten Fischens gestraft, obwohl er nicht daran beteiligt war und das Fischen auch dort gestattet sei. Es sei möglich, dass die Grosse Berliner daran insofern beteiligt sei, als sie ihn in schlechten Ruf gebracht habe. Hier habe er nichts von irgend welchen Beeinträchtigungen gespürt.

5. V. 04. Stets die gleichen Ideen der Beeinträchtigung durch die „Grosse Berliner“. Ein Irrtum tum oder eine andersartige Auffassung von seiten der „Grossen Berliner“ sei ausgeschlossen. Sehr selbstbewusstes Wesen.

11. V. 04. Nach Haus entlassen.

Der Fall ist insofern besonders lehrreich, als die chronologische Betrachtung desselben geradezu typisch

dasjenige erkennen lässt, was oben im Anschluss an die traumatische Neurose auseinandergesetzt wurde. Auch hier finden wir dieselbe Reihenfolge der Erscheinungen: Zuerst Einwirkung eines Trauma, das anscheinend nicht sehr bedeutend und folgenschwer ist; deshalb bald wieder Aufnahme der Arbeit, fast Genesung; dann aber nach einiger Zeit Verschlimmerung des Zustandes, Einstellung der Arbeit; trotzdem tritt keine Besserung ein; W. erwartet jetzt eine Rente; zur Feststellung seiner Erwerbsfähigkeit, folgen nun mehrere ärztliche Untersuchungen und Begutachtungen in verschiedenem Sinne; jetzt beginnt der Argwohn W.'s; er kann es nicht verstehen, wozu das Alles nötig ist, um sein ihm zweifelloses Leiden erst nachzuweisen und die Erklärung dafür kann er nur darin finden, dass die Berufsgenossenschaft ihn hinhalten, seine Angelegenheit verschleppen, ihn um seine Rente bringen will. Schon jetzt zeigt sich darin, dass W. keine Erkenntnis für die Notwendigkeit dieser Massnahme besitzt, ja, dass er die Berufsgenossenschaft von vornherein ebenso verdächtigt wie die Aerzte, die ihn für erwerbsfähig bezeichnen, ein mangelhaftes Urteilsvermögen und eine ganz einseitige Auffassung der Dinge, die sehr wahrscheinlich die erste Entwickelung seiner geistigen Erkrankung bedeutet. Zugegeben muss allerdings werden, dass dem W. wohl insofern Unrecht geschehen ist, als sein zweifellos schon damals vorhandenes Leiden von mehreren Seiten verkannt und unterschätzt wurde, und W. infolgedessen für einen Simulanten oder doch für einen, der sehr übertreibe, gehalten wurde. Denn dass W. schon vor der Untersuchung durch Dr. B., der zuerst

nach dem Unfall eine schwere Erkrankung des Nervensystems konstatierte, ernster leidend und wohl auch arbeitsunfähig war, ist zum mindesten sehr wahrscheinlich. Wenigstens weisen die körperlichen Krankheitssymptome, die in der hiesigen Klinik bei W. festgestellt wurden, darauf hin, dass ihnen einen irreparable Erkrankung des Nervensystems und zwar höchst wahrscheinlich des Rückenmarks zu Grunde lag, die bei jeglichem Fehlen anderer ätiologischer Momente auf seinen Unfall vom 25. Januar 1900 zurückgeführt werden muss. Welcher Art dieselbe war, ob vielleicht die Folge einer Wirbelverletzung, sei es der Wirbel selbst oder ihres Bandapparates, liess sich nicht sicher entscheiden, war aber bei der Druckempfindlichkeit und Steifigkeit der Wirbelsäule im unteren Brust- und Lendenteil naheliegend. Man musste sich danach vorstellen, dass durch den Unfall W.'s es im Anschluss an eine Verletzung der Wirbelsäule entweder zu entzündlichen Veränderungen an den Rückenmarkshäuten gekommen war, die ihrerseits durch Druck u. s. w. zu den Störungen im Rückenmark selbst führten, oder dass es sich um eine in die Substanz des Rückenmarks selbst hinein erfolgte Blutung gehandelt hat, auf jeden Fall also um ein Leiden, das auf objektiven Veränderungen basierte, nicht etwa nur auf funktionelle Störungen sich beziehen liess. Dagegen waren keine weiteren Anhaltspunkte dafür da, dass bei W., wie man aus dem bei ihm früher festgestellten Nystagmus vermuten könnte, ein allgemeines Nervenleiden, etwa eine multiple Sklerose, vorlag.

Der Unfall W.'s hat aber sicher auch zu seiner psychischen Erkrankung den Anstoss gegeben, zwar nicht

in der Weise, dass das Trauma durch die mit ihm verbundene seelische Erschütterung zu einer grundsätzlichen Umformung der Persönlichkeit W.'s führte, deren äusseres Merkmal gleichsam die dann auftretende Geistesstörung sein würde, sondern dadurch, dass die mehr mittelbaren Unfallsfolgen, vor allem die zweifellos vorhandene rechtliche Benachteiligung W.'s bei der Rentenverteilung und der sich daran anschliessende Prozess um dieselbe, Umstände, deren Bedeutung für die Entstehung des Querulantenwahns wir oben bei der Besprechung der Aetiologie desselben ganz allgemein betont haben, nur zu sehr geeignet wären, wie auch Dr. R. in seinem Gutachten über W. hervorhebt, die Geistesstörung bei ihm hervorzurufen.

Andrerseits ist es aber durchaus nicht ausgeschlossen, dass ein Teil der Schuld an dem Ausbruch der Krankheit doch dem Trauma an sich zur Last gelegt werden kann, nämlich insofern, als die damit verbundene Erschütterung des Nervensystems sehr wohl ein disponierendes Moment abgegeben haben kann für die Entwickelung der Psychose. Ich sage ausdrücklich „Entwickelung", nicht Entstehung der Psychose, da bei W. schon verschiedene andere Umstände dieser vorgearbeitet haben. Aber wenn auch W., wie oben erwähnt, hereditär belastet ist, — sein Vater war Potator, Vater und Mutter Geschwisterkinder — und bei ihm ferner eine gewisse angeborene Eigenart der Veranlagung, ein überspanntes Selbstgefühl, ein krankhaft entwickeltes Rechtsbewusstsein, alles bei der Aetiologie des Querulantenwahns hervorragend in Betracht kommende Faktoren, für die Erkrankung

mit verantwortlich zu machen ist, — der tatsächliche Beginn ist aber auch hier das Gefühl der dauernden rechtlichen Benachteiligung. Jedenfalls wirkte alles dieses zusammen, um W. die vermeintliche Kränkung seines Rechts tief empfinden zu lassen. Er wurde nun, wie das bei solchen disponierten Individuen häufig ist, denen der richterliche Spruch das versagt, was sie für das ihnen zukommende Recht halten, in seinem tiefsten Innern erschüttert und niedergedrückt. . . Wie so bei W. unter dem Einfluss dieser Stimmung der Verfolgungswahn ausbrechen konnte, ist nach den Auseinandersetzungen im Beginn unserer Arbeit wohl leicht verständlich. Nur das plötzliche Einsetzen im H.-Krankenhause überrascht etwas, doch hat sich W. jedenfalls schon längere Zeit vorher mit ähnlichen Wahnideen getragen, und es brauchte nur ein äusserer Anstoss, — eben der für ihn ungewohnte Aufenthalt im Krankenhause — hinzukommen, um die schlummernde Krankheit zu wecken. Auf einmal wird es W. klar, weshalb er dort hingebracht ist: von vorn herein, gleich nach seinem Unfalle, hat die „Grosse Berliner" ihn verfolgt, ihn durch eigens dazu bestellte Personenbeobachten lassen, hat ihm keine Rente bewilligt, um ihn mit Hunger zu traktieren und ihm dadurch den Revolver oder den Strick in die Hand zu drücken; sie hat ihn jetzt ins Krankenhaus bestellt, um ihn durch Detektivs beobachten zu lassen und möchte ihn am liebsten durch dieselben, wie er aus ihren Andeutungen entnahm, die im Krankenhaus fielen, aus dem Wege räumen. Aber damit nicht genug, so glaubt W., hat die „Grosse Berliner" auch auf seine Umgebung eingewirkt, selbst seine Angehörigen

(seine frühere Braut) für sich gewonnen und bewogen, gegen ihn zu intriguiren. Ferner habe sie es verstanden, die Aerzte (ihre „Parteiärzte"), die Gerichte und die Polizei gegen ihn zu beeinflussen, sie habe wichtige Dokumente verschwinden lassen, die auf seine Ansprüche Bezug hatten, Briefe unter seinem Namen geschrieben, seine eigenen Briefe unterschlagen; damit nicht genug, habe sie ihn als geisteskrank hingestellt, um ihn unschädlich zu machen, habe ihm dann einen Pfleger gestellt, um ihm jede Möglichkeit, seine Ansprüche selbstständig geltend zu machen, zu nehmen. Andrerseits habe sie auch Korrespondenz, deren Inhalt gegen ihn gerichtet war, auf Bestellung arbeiten lassen. Ja, die „Grosse Berliner" ging dann sogar so weit, den Tod seines früher ganz gesunden Bruders herbeizuführen, um ihn nach seinem Heimatsort zu locken, damit er sich dort auffallend benehmen und so wieder als geisteskrank hingestellt werden könnte. Und als er dann, um die Todesursache seines Bruders feststellen zu lassen und damit die Mordtat der „Grossen Berliner" aufzudecken, die Sektion desselben beantragt, da habe sie dieselbe wieder zu hintertreiben und zu verhindern gewusst. Auch später, als er bereits nach P. verzogen war, habe sie die Behörden gegen ihn beeinflusst, falsche Gerüchte über ihn verbreitet, ihn auf jede Weise verfolgt. Fragt man W. nun, weshalb denn die „Grosse Berliner" einen solchen Hass gegen ihn habe, dass sie ihn mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu vernichten strebe, deren Durchführung doch viel mehr Aufwendungen an Kosten erforderten, als seine Rente betrage, so erfährt man von W.: Die Rentenver-

weigerung sei nicht der Grund, wenigstens nicht in der Hauptsache, sondern weil die „Grosse Berliner“ fürchtete, er könne Missstände in ihrer Verwaltung aufdecken, anderen, die sie ebenso schlecht behandelt habe, zum Recht verhelfen und dadurch zu Ehren und Ruhm gelangen, deshalb verfolge sie ihn; ähnlich schreibt W. in seinem Briefe an das Reichsversicherungsamt (7. September 03): „Hiermit schwöre ich, wenn das alles (kurz vorher ist von dem Verschwinden von Gutachten, Urkundenfälschungen durch die Strassenbahn-Berufsgenossenschaft die Rede) zur Aufdeckung käme, würde man mich zu hohen Ehren berufen“; — ferner in seinem Briefe an Herrn Professor Meyer (20. April 04): „Aber um Gotteswillen, sonst (nämlich wenn er über die „Schandtaten“ vernommen würde. Anmerkung des Verfassers) würde ich ja Ehre und Macht erlangen, und so mancher Halunke, das Zuchthaus winkt, deshalb werde ich so gewalttätig behandelt“; oder in einem anderen Briefe: „Sicher wird so mancher den Ehrenrock ausziehen müssen und so manch einem wird das Zuchthaus winken.“

Ausser dieser krankhaften Selbstüberschätzung fällt in seinen Schreiben vor allem auf die einseitige Betonung des persönlichen Rechts, die erstaunliche Urteilslosigkeit und Unbelehrbarkeit in allen mit seinen Ansprüchen Beziehung habenden Dingen. Ferner findet sich bei W. auch eine hochgradige gemütliche Erregbarkeit, die besonders dann hervortritt, wenn man sich mit ihm über seine Angelegenheiten unterhält. Dann wurde er fast jedesmal

aufgeregt, brach häufig in Tränen aus. Dass auch seine Intelligenz im Laufe der letzten Jahre gelitten hat, geht aus einem Vergleich seiner ersten Schreiben, die ganz gewandt und logisch sind, (freilich ist es nicht ganz sicher, ob W. dieselben selbst verfasst hat) mit seinen späteren Schriftstücken hervor, in denen W. in eintöniger Weise mit denselben Worten immer dieselben Klagepunkte und Verdächtigungen vorbringt, und erhellt ferner bei der Unterhaltung mit W., die, abgesehen von den oben erwähnten krankhaften Ideen, auch eine grosse Einförmigkeit der Gedanken und Weitschweifigkeit der Rede bei ihm erkennen lässt.

Was aber der Erkrankung W.'s das Hauptgepräge gibt, das ist das ausgedehnte, immer weitere Kreise ziehende Wahnsystem von Verfolgungsideen, die, wie so häufig, alle an die Vorstellung der rechtlichen Benachteiligung anknüpfen. Denn auch bei W. schliesst sich diese Vorstellung an ein wirklich erlittenes Unrecht an, nämlich die Verweigerung der Rente, das Krankhafte beginnt hier erst mit dem Moment, wo W. diesen Gedanken verallgemeinert, sich überall benachteiligt, verfolgt sieht. Um sich dagegen zu wehren und seinen eigenen Rechtsansprüchen zur Anerkennung zu verhelfen, beginnt er, in seinem krankhaften Selbstgefühl nur der eigenen Kraft vertrauend, sich überall über die ihm zugefügten Unbilden zu beschweren, in Schreiben an die Berufsgenossenschaft u. s. w., die er bezeichnenderweise aus Furcht vor Unterschlagung alle in Form von Einschreibebriefen versendet, in beleidigenden

Ausdrücken sie der grössten Vergehen beschuldigend, seinem Herzen Luft zu machen; ohne irgend eine Einsicht für das Verhalten und den Standpunkt der Gegenpartei zu zeigen und ohne Rücksichten auf den allgemeinen Rechtsstandpunkt zu nehmen, fährt er, um sein vermeintliches Recht zu finden, mit seinen immer einförmiger werdenden, sinnlosen Eingaben und Beschwerden bis zu zuletzt fort, ohne durch die fortgesetzte Erfolglosigkeit seiner Bemühungen und die damit verbundenen Demütigungen irgendwie sich beirren oder belehren zu lassen. Das, wofür W. selbst leidenschaftlich eintritt, das vermag er so überzeugend und lebhaft zu schildern, mit anscheinend so viel Schlagfertigkeit und einer bemerkenswerten Detailkenntnis zu schildern, dass es ihm ein Leichtes war, seine Mutter und viele seiner Bekannten von der Rechtsmässigkeit seiner Ansprüche und seiner völligen geistigen Gesundheit zu überzeugen und sie zur Unterschrift der „Eidesstattlichen Versicherung" zu bewegen. Letzteres ist auch durchaus keine selten beobachtete Erscheinung bei Querulanten. So berichtete, um einige Beispiele aus der Literatur anzuführen, schon Buchner[4]) von einem Querulanten, dem es gelang, einen „Verein der Unterdrückten", d. h. zum Schutz derer, die vor Gericht Unrecht bekamen, zu gründen, Kraepelin[14]) von einem andern, der mehrere Bauern in einem fernen Dorfe veranlasst hatte, grosse Geldopfer zu bringen, um eine vermeintliche Entschädigungssumme von 50 000 Mark von einem Bürgermeister herauszupressen, ferner E. Meyer[18]) von einer schon lange querulierenden Frau, der ihre Umgebung und auch eine Behörde das beste Zeugnis geistiger Gesund-

heit ausstellten. Die Ursache für diese so häufige und bezeichnende Auffassung des Laienpublikums ist nach dem letztgenannten Autor einmal darin zu suchen, dass die Klage über rechtliche Benachteiligung einen förmlich sinnverwirrenden Zauber auf die Gemüter der Menschen ausübt, indem nicht nur ungebildete Leute, sondern auch zahlreiche Gebildete bei dem Stichworte: „Ich komme nicht zu meinem Recht, die Behörden, Gerichte u. s. w. sind ungerecht" eine geradezu verblüffende Leichtgläubigkeit und Urteilslosigkeit zeigen, ferner in der so häufigen falschen Vorstellung, dass, wer seine Arbeit ordnungsmässig verrichten könne und nicht verwirrt und dumm rede, auch nicht geisteskrank sein könne, und schliesslich in der bei ihnen häufigen grossen Rede- und Schriftgewandtheit, den für alle Einzelheiten ihrer Sache glänzenden Gedächtnis, durch die sie das staunende Publikum verblüffen.

Aber nicht nur Laien, sondern auch Aerzte lassen sich bei oberflächlicher Untersuchung durch die äusserlich wohlgeordnete Redeweise solcher Kranken nur zu leicht verleiten, ihre geistige Gesundheit zu bescheinigen. So nahm auch Dr. H. bei der Untersuchung W's. am 12. und 22. August 1903 an, dass seine geistige Erkrankung „ganz gewichen" war. Wenn man nun auch zugeben muss, dass beim Querulantenwahn die psychischen Störungen zeitweise aus äusseren und inneren Ursachen bald mehr, bald weniger stark hervortreten, ja weitgehende Besserungen bis zu dem Grade eintreten können, dass man fast von Genesung sprechen kann, so ist dies bei W. doch sicher nicht der Fall gewesen. Im Jahre 1902 war W. bei der Untersuchung durch Herrn Dr. A.

zweifellos geisteskrank, auch zeugt W's. Schreiben vom 9. IX. 02 mit der Verdächtigung, es würden Protokolle vernichtet, noch von ausgesprochener Geistesstörung. Dann bekundet das Schreiben vom 7. September 1903 an das Kgl. Landratsamt zu O. und die Schriftstücke aus der Folgezeit wieder aufs deutlichste, dass W. von ausgedehnten Verfolgungsideen in demselben Sinne wie früher beherrscht wird, und auch während W's. Anwesenheit in der hiesigen Klinik waren dieselben unschwer bei W. festzustellen. Dass nun in der Zwischenzeit die Geistesstörung vollständig verschwunden und dann wieder aufgetreten sei, ist doch sehr unwahrscheinlich und entspricht auch nicht den bisherigen Erfahrungen, nach denen ganz allmählich im Laufe von Jahren die Wahnideen zurücktreten, um auch nicht ganz plötzlich wieder aufzuflammen. Auch lässt das Gutachten Dr. H.'s in keiner Weise erkennen, dass W. über seine Wahnideen überhaupt nur befragt, geschweige denn sein Geisteszustand genau untersucht wurde. Das schien auch Herrn Dr. H. nicht nötig zu sein, denn „sein ganzes Verhalten war ruhig" und auch die Bemerkung W's. über das „persönliche Uebelwollen des Amtsvorstehers" vermochte ihn nicht zu weiteren Nachforschungen zu veranlassen. Dieses Zeugnis über W's. Geisteszustand erinnert ganz an das weiter oben erwähnte Laienurteil über einen Querulanten und erklärt zur Genüge, wie schwierig es erst für einen Fernerstehenden, der ohne genauere Kenntnis der Akten und unvertraut mit dem Wesen dieser Krankheit ist, sein kann, einen Querulanten als geisteskrank zu erkennen. Etwas weniger unverständlich wird

uns das Gutachten Dr. H.'s. über den Geisteszustand W.'s, wenn wir aus der Litteratur ersehen, wie in noch klareren Fällen solche Kranke vom Arzte das Zeugnis geistiger Gesundheit erhielten. Ich erinnere nur an den Fall des früheren Kammerjägers J., den Hitzig [8]) beschreibt, der von der Polizei und dem Gericht seiner Heimatstadt schon lange wegen seines Querulirens gefürchtet, schon zu wiederholten Malen in einer Irrenanstalt und auch bereits entmündigt war und der trotzdem ausser von mehreren gebildeten einflussreichen Männern auch von einem Arzte ein Attest für geistige Gesundheit und Zurechnungsfähigkeit auf seinen Wunsch erhielt, um auf Grund desselben für die Aufhebung seiner Entmündigung einzukommen. — Seltener ist es heutzutage wohl schon, dass Aerzte zwar die Krankheit solcher Patienten richtig erkennen, aber aus Mangel an Verständnis für das Wesen derselben, dem Beispiele einiger weniger Psychiater folgend, ihn, da er seine Berufspflichten gut erfüllen und auch seine Vermögensverhältnisse in Ordnung halten kann, für einen geistig sonst gesunden Menschen erklärt, der die Eigentümlichkeit des Querulirens nur als eine „überwertige Idee" besitzt, und der desbalb am sichersten durch empfindliche Strafen von der Sucht zu Beschwerden u. s. w. geheilt wird. Treffend giebt diese Auffassung wieder das Gutachten Dr. F.'s, über den wegen seiner ewigen Querelen, bereits entmündigten F. W. (mitgeteilt von E. Meyer[18]) in dem es heist: W. leide zwar an ausgesprochnem Querulantenwahn, ... W. ist durch die Möglichkeit, Jahre lang infolge seiner Entmündigung

straflos beleidigen zu können, verwöhnt worden und ist es wohl möglich, dass eine gehörige Strafe früher eine bessere Wirkung gehabt hätte, als die Entmündigung.“ Denn eine derartige Ansicht aussprechen heisst das Wesen des Querulantenwahns völlig verkennen, das gerade darin liegt, dass die Kranken in dem Wahn der rechtlichen Benachteiligung mit Beschwerden garnicht aufhören können.

Wenn wir nach dieser kurzen Abschweifung wieder zu unserem Falle zurückkehren, so ist W. nach dem eben Ausgeführten zweifellos auch zur Zeit der Untersuchung durch Herrn Dr. H. geisteskrank gewesen, in demselben Masse, wie er es vorher und nachher gewesen ist.

Was für einen Ausgang W.'s Erkrankung nehmen wird, lässt sich schwer voraussehen; jedenfalls kann man aber soviel sagen, dass ihr Verlauf — wie die Erfahrung lehrt —, dann verhältnismässig am günstigsten sich gestalten würde, wenn W. möglichst die Gelegenheit fehlen würde, seine Idee weiter zu verfolgen, wozu er durch einen ständigen Verkehr mit Behörden und weitere Untersuchungen und Begutachtungen immer wieder angeregt wird. Wenn W. ungestört im Genuss seiner Unfallsrente bleiben würde und fern von dem Schauplatz seiner früheren Tätigkeit und seiner gewohnten Umgebung für längere Zeit sich aufhalten würde, dann wäre es garnicht so unmöglich, dass er sich wirklich beruhigt und seine wahnhaften Vorstellungen bis zu einem gewissen Grade ablassen.

Zum Schluss erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Professor Dr. Meyer für die gütige Anregung zu dieser Arbeit sowie für die liebenswürdige Ueberlassung des Falles meinen verbindlichsten Dank auszusprechen.

Benutzte Litteratur.

1. Becker, Der Querulantenwahnsinn. Dissertation. München 1889.
2. Binswanger und Siemerling, Lehrbuch der Psychiatrie. Jena 1904.
3. Bruns, Die traumatischen Neurosen, Unfallsneurosen. Nothnagels specielle Pathologie und Therapie. Band XII.
4. Buchner, Querulantenwahnsinn. Amtsehrenbeleidigung. Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin 1870.
5. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie. Jena 1903.
6. Gerlach, Querulantenwahn, Paranoia und Geistesschwäche. Zeitschrift für Psychiatrie 1895.
7. Henneberg, Zur Kenntnis psychischer Störungen bei Unfallkranken. Charité-Annalen 1899.
8. Hitzig, Ueber den Querulantenwahnsinn. 1895.
9. Hoche, Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie. Berlin 1901.
10. Horn, Differentialdiagnose zwischen gesunden und geisteskranken Querulanten. Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin 1893.
11. Kalähne, Beitrag zum Querulantenwahnsinn. Dissertation. Berlin 1898.
12. Kalberlah, Ueber die acute Commotionspsychose, zugleich ein Beitrag zur Aetiologie des Korsakow'schen Symptomencomplexes. Archiv für Psychiatrie 1904.

13. Köppen, Der Querulantenwahnsinn in nosologischer und forensischer Beziehung. Archiv für Psychiatrie 1896.
14. Kraepelin, Lehrbuch der Psychiatrie. Leipzig 1904.
15. v. Krafft-Ebing, Querulantenwahnsinn. Allgemeine Zeitschrift für Psychiatrie 1879, Band 35.
16. v. Krafft-Ebing, Zwei Fälle von vieljähriger verkannter Geisteskrankheit. Verfolgungsquerulantenwahn bei Sträflingen. Jahrbücher für Psychiatrie 1883/84.
17. Meyer, E., Beitrag zur Kenntnis des inducierten Irreseins und des Querulantenwahns. Archiv für Psychiatrie, 1901.
18. Meyer, E., Zur Kenntnis des Querulantenwahns. Friedrichs Blätter für gerichtliche Medizin 1903.
19. Neisser, Psychische Elementarstörung als Grund der Unzurechnungsfähigkeit. Archiv für Psychiatrie 1894.
20. Oppenheim, Die traumatische Neurosen. Berlin 1892.
21. Sachs und Freund, Die Erkrankungen des Nervensystems nach Unfällen. Berlin 1899.
22. Strassmann, Beiträge zur Lehre vom Querulantenwahn. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 3. Folge XII, 1.
23. Strümpell, Ueber die Untersuchung, Beurteilung und Behandlung von Unfallkranken. München 1896.
24. Werner, Ueber die Geisteskrankheiten nach Kopfverletzungen. Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin. 1902.
25. Wernicke, Ueber fixe Ideen. Deutsche med. Wochenschrift 1892.
26. Ziehen, Psychiatrie. Leipzig 1902.

Lebenslauf.

Am 30. Mai 1878 wurde ich, Franz Georg Karl Gieseler, evangel. Konfession, als Sohn des Steuer-Inspektors August Gieseler und seiner Ehefrau Emma geb. Loeffke zu Pillkallen i. Ostpr. geboren. Ich besuchte das Gymnasium zu Neustadt in Westpreussen und zu Marburg in Hessen-Nassau. Vom 1. Oktober 1898 bis 1. April 1899 genügte ich als Einjährig-Freiwilliger im 11. Jäger-Bataillon zu Marburg meiner Dienstpflicht. Meine wissenschaftliche Ausbildung erhielt ich auf den Universitäten Marburg, München und Berlin. Am 4. März 1901 bestand ich in Marburg das Tentamen physicum, am 1. Februar 1904 ebendaselbst das ärztliche Staatsexamen. Vom 1. April 1904 an bin ich als Assistent an der psychiatrischen Klinik zu Königsberg i. Pr. tätig.

Ich besuchte die Vorlesungen, Kliniken und Kurse folgender Herren:

Ahlfeld, Aschoff, Bach, v. Behring, v. Bergmann, Bonhoff, Disse, Enderlen, Gasser, Gebhard †, Goebel, Korschelt, Kossel, Kühne, Küster, Kutscher, v. Leyden, Lommel †, Mannkopf, Melde †, A. Meyer, H. Meyer, Michaelis, v. Michel, Oldenberg, Olshausen, Ostmann, Ribbert, Romberg, Rubner, Rückert, Virchow †, Wendel, Wolff, Zincke, Zumstein.

Allen diesen meinen Lehrern insbesondere auch Herrn Prof. Dr. Meyer, sage ich meinen herzlichsten Dank.